



EINWOHNERGEMEINDE
OENSINGEN

Ferienlager- Reglement

Genehmigt vom Gemeinderat am 13. Januar 1997



Der Gemeinderat – gestützt auf § 72, Abs. 4, lit. b) der Gemeindeordnung vom 6. September 1993 – beschliesst:

§ 1

¹ Die Gemeinde Oensingen führt alljährlich ein Sommerlager in ihrem Ferienhaus in Bellwald (VS) durch. Schüler und Schülerinnen ab dem 3. Schuljahr sind teilnahmeberechtigt.

² Die Kreisschule Bechburg kann Wintersportlager durchführen. Schüler und Schülerinnen ab 6. Klasse, und wenn es die Platzverhältnisse erlauben auch ab 5. Klasse, sind teilnahmeberechtigt.

§ 2

Die Daten der Ferienlager werden in Zusammenarbeit mit der Ferienhaus-Betriebskommission Bellwald und mit dem Hausverwalter frühzeitig festgesetzt.

§ 3

Verantwortlich für die Vorarbeit, Durchführung und Abrechnung ist eine Lehrkraft der Primarschule, bzw. der Kreisschule Bechburg, die sich dazu zur Verfügung stellt oder von der vorgesetzten Schulbehörde dafür bestimmt wird. Sie ist ebenfalls für die Rekrutierung des Leiter- und Küchenteams verantwortlich.

§ 4

Als Schlichtungsstelle bei Unklarheiten entscheidet die Ferienhaus-Betriebskommission.

§ 5

Sämtliche Schüler und Schülerinnen, sowie das gesamte Leiter- und Küchenteam sind von der Gemeinde, bzw. vom Zweckverband Kreisschule Bechburg gegen Unfall versichert.

§ 6

¹ Das Leiter- und Küchenteam hat Anspruch auf unentgeltliche Fahrt, Unterkunft und Verpflegung.

Es wird wie folgt entschädigt:

a) Sommerlager: (2 Wochen)	verantwortliche/r Leiter/in	Fr. 500.–
	Küchenchef/in	Fr. 450.–
	Hilfsleiter/in (ohne J + S-Leiterkurs)	Fr. 250.–
b) Winterlager: (1 Woche)	verantwortliche/r Leiter/in	Fr. 350.–
	Küchenchef/in	Fr. 300.–
	Hilfsleiter/in (ohne J + S-Leiterkurs)	Fr. 150.–
	technische/r Leiter/in	Fr. 50.–

² Personeller Bestand und Zusammensetzung des Leiterteams haben sich nach der Anzahl der Lagerteilnehmer zu richten. Pro 8 Teilnehmer darf höchstens ein/e J + S Leiter/in oder Hilfsleiter/in entschädigt werden.



§ 13

Durch dieses Reglement werden aufgehoben:

1. Das Ferienlagerreglement vom 13. Januar 1975;
2. Alle übrigen, mit diesem Reglement in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

§ 14

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat am 13. Januar 1997,
mit Beschluss Nr. 6.

Der Gemeindepräsident:
K. Zimmerli

Der Gemeindegeschreiber:
A. Rindlisbacher